



Wahlbekanntmachung Kommunalwahl am 14. September 2025

1. Am Sonntag, den 14. September 2025 finden die

Wahl des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin, die Wahl des Rates sowie die Wahl der Bezirksvertretungen der Stadt Köln

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Stadtgebiet Köln bildet für die Wahl des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin einen einzelnen Wahlkreis. Für die Wahl des Rates ist das Gebiet der Stadt Köln in 45 Wahlbezirke eingeteilt; für die Bezirksvertretungen ist das Stadtgebiet in neun Stadtbezirke eingeteilt.

Das gesamte Gebiet der Stadt Köln ist für alle Wahlen in 503 allgemeine Stimmbezirke sowie 503 Briefwahlstimmbezirke gegliedert.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten für alle Wahlereignisse zu wählen haben.

Die genaue Abgrenzung der Stadtbezirke, der Wahlbezirke und der Stimmbezirke kann im Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln, während der Dienststunden eingesehen werden und ist im Internet unter www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/wahlen/ unter der Rubrik OB-Wahl bzw. [Kommunalwahl](#) sowie online auf der Website der Stadt Köln ([Öffentliche Bekanntmachung vom 14.10.2024](#)) abrufbar.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung für die Briefwahl ab 12:00 Uhr in der Koelnmesse, Hallen 2.1 und 2.2, Deutz-Mülheimer Str. 51, 50679 Köln, zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlbenachrichtigung soll von den Wahlberechtigten mitgebracht werden. Ein amtlicher Personalausweis – bei Unionsbürgern*Unionsbürgerinnen ein gültiger Identitätsausweis - oder Reisepass ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler*die Wählerin auf Verlangen ausweisen kann.

Gewählt wird auf amtlich hergestellten Stimmzetteln, die die Wahlberechtigten im Wahlraum erhalten, nachdem die Stimmberechtigung festgestellt wurde.

Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen unterscheiden sich nach Aufdruck und Farbe wie folgt:

a) Wahl des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin

Der weiße Stimmzettel ist überschrieben mit den Worten „Stimmzettel für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt Köln am 14.09.2025“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter laufender Nummer den Namen des Kandidaten*der Kandidatin, die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der Wählergruppe oder das Kennwort des Einzelbewerbers*der Einzelbewerberin. Rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlags befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

b) Wahl des Rates der Stadt Köln

Der grüne Stimmzettel ist überschrieben mit den Worten „Stimmzettel für die Wahl der Vertretung in der kreisfreien Stadt Köln am 14.09.2025“ unter Bezeichnung des jeweiligen Wahlbezirks.

Der Stimmzettel enthält unter der jeweiligen Nummer, die den zugelassenen Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Köln zugeordnet wurde, links den Namen der jeweiligen Wahlbewerber*innen für den Wahlbezirk. Rechts daneben sind, sofern vorhanden, die Reservelisten des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers unter Nennung der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihres Kennworts sowie, sofern vorhanden, jeweils die ersten 3 Bewerber*innen der zugelassenen Wahlvorschläge aufgeführt. Rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlags befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

c) Wahl der Bezirksvertretungen

Der rosa Stimmzettel ist überschrieben mit den Worten „Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks in der kreisfreien Stadt Köln am 14.09.2025“ mit Bezeichnung des jeweiligen Stadtbezirks.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter laufender Nummer die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie, sofern vorhanden, jeweils die ersten 3 Bewerber*innen der zugelassenen Wahlvorschläge. Rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlags befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der*Die Wahlberechtigte gibt seine*ihr Stimme für die jeweilige Wahl in der Weise ab, dass er*sie auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von dem*der Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. In einigen Stimmbezirken wird auf Grund des § 50 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für die Kommunalwahl nach Geburtsjahr und Geschlecht getrennt gewählt.

Dieses Verfahren dient ausschließlich für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt. In den betreffenden Stimmbezirken hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus. Für den Wahlberechtigten*die Wahlberechtigte wird erkennbar, ob der eigene Stimmbezirk zu den ausgewählten Bezirken gehört, wenn auf ihrer bzw. seiner Wahlbenachrichtigung rechts neben der Rubrik „Nr. im Wählerverzeichnis“ ein Buchstabe erscheint.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk (unter Abgabe des Wahlscheins)
 - oder
 - durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim

Wahlamt der Stadt Köln
Dillenburger Str. 68 – 70
51105 Köln

oder

in dem für die Wohnanschrift zuständigen Kundenzentrum oder in der Eingangshalle des Dienstgebäudes Kalk-Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

einen Wahlschein, den bzw. die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag und den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Antragstellung ist möglich:

- über den auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckten **QR-Code**,
- online unter www.stadt-koeln.de oder
- schriftlich oder mündlich unter Verwendung der Wahlbenachrichtigung (nicht jedoch telefonisch),
- per E-Mail an wahlamt@stadt-koeln.de,
- per Fax unter 0221 / 221 21922,

Vom **11. August 2025 bis 12. September 2025** können Wahlberechtigte außerdem persönlich in dem für ihre Meldeanschrift zuständigem Kundenzentrum (Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 17 Uhr) oder in der Eingangshalle des Dienstgebäudes Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (Montag bis Freitag, 8 Uhr bis 18 Uhr) die **Direktwahl als Sonderform der Briefwahl nutzen und dort an Ort und Stelle wählen.**

Eine Terminvereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

Die Direktwahl ist am Freitag, den 12. September 2025, an allen Standorten nur bis 15 Uhr möglich.

Zur Direktwahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden. Der Personalausweis – bei Unionsbürgern*Unionsbürgerinnen ein gültiger Identitätsausweis – oder Reisepass ist mitzubringen, damit sich der Wähler*die Wählerin auf Verlangen ausweisen kann.

Letzter Termin für den Wahlscheinantrag ist Freitag, der **12. September 2025, 15 Uhr**. Bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung und in den Fällen des § 19 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung ist die Beantragung von Wahlscheinen noch bis zum **14. September 2025, 15 Uhr** im Wahlamt möglich.

Zur Stimmabgabe durch Briefwahl kennzeichnet der Briefwähler*die Briefwählerin persönlich den jeweiligen Stimmzettel.

Für die Wahl des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin sowie des Rates und der jeweiligen Bezirksvertretungen in den neun Stadtbezirken legt der Briefwähler*die Briefwählerin sämtliche Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

Sodann unterschreibt der Briefwähler*die Briefwählerin die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ unter Angabe des Datums.

Für die Wahl des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin sowie des Rates und der jeweiligen Bezirksvertretungen in den neun Stadtbezirken wird der amtliche blaue Stimmzettelumschlag gemeinsam mit der „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ in den amtlichen hellroten Briefwahlumschlag für die Kommunalwahl gelegt, der wiederum verschlossen wird.

Die Briefwahlunterlagen müssen so rechtzeitig abgesendet werden, dass sie spätestens am Wahltag bis 16 Uhr bei dem Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln eingehen. Die Briefwahlunterlagen werden ausschließlich durch die Deutsche Post AG entgeltfrei befördert.

Der Wahlbrief kann auch bei dem Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln, abgegeben werden.

Ausschließlich am Wahltag, den 14. September 2025, in der Zeit von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr können die Wahlbriefe auch zusätzlich am Infopoint des Briefwahlzentrums in der Koelnmesse abgeben werden. Kommen Sie dazu zum Eingang Ost, Deutz-Mühlheimer Straße 51, 50679 Köln. Folgen Sie anschließend der Beschilderung zum Eingang West.

7. Wähler*innen die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wähler*der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers*der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
8. Jede*r Wahlberechtigte kann sein*ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Köln, den 15.08.2025

gez. Andrea Blome
Wahlleiterin